

# Entwurf – Bundesliga-Geschäftsordnung

Stand: 15.03.2021

## Präambel

Die Österreichische Tischtennis Bundesliga sieht sich als starke Säule des Österreichischen Tischtennissports innerhalb des Österreichischen Tischtennis-Verbandes. Durch die strukturelle Einbindung in den Österreichischen TT-Verband ergeben sich automatisch gemeinsame strategische Ziele und viele Synergieeffekte um den Tischtennissport in Österreich positiv und offensiv zu entwickeln. Trotzdem soll die Bundesliga in Zukunft mehr Selbstbestimmungsrecht, wie z.B. Wahlrecht für die Bundesligavereine und eine verbesserte Organisationsstruktur erhalten, um den Erfordernissen eines modernen Spielbetriebes gerecht zu werden. Die neue Geschäftsordnung der Bundesliga ist somit ein Garant für eine längst fällige strukturelle Weiterentwicklung der Bundesliga und deshalb auch eine Stärkung des Österreichischen Tischtennis-Sports im Ganzen.

<b>1. ZUSAMMENSETZUNG</b> .....	<b>2</b>
<b>2. SITZUNGEN</b> .....	<b>2</b>
<b>3. TÄTIGKEITSBEREICHE UND AUFGABEN</b> .....	<b>4</b>
<b>4. DIE BUNDESLIGA-VOLLVERSAMMLUNG</b> .....	<b>7</b>
<b>5. BESCHLÜSSE ÜBER BUNDESLIGA-BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>9</b>

# 1. Zusammensetzung

## Funktionsträger mit Sitz und Stimme

- Bundesliga-Vorsitzender (gewählt in der ÖTTV-Generalversammlung)
- Bundesliga-Vorsitzender-Stellvertreter (gewählt in der ÖTTV-Generalversammlung)
- Bundesliga-Bereichsleiter/in Recht und Organisation (bestellt durch den BL-Vorstand)
- Bundesliga-Bereichsleiter/in Marketing und Kommunikation (bestellt durch den BL-Vorstand)
- Zwei gewählte Vertreter des Herren Ausschusses (gewählt in der Bundesliga-Vollversammlung)
- Zwei gewählte Vertreter des Damen-Ausschusses (gewählt in der Bundesliga-Vollversammlung)

Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes während seiner Funktionsdauer ist unverzüglich eine Bundesliga-Vollversammlung einzuberufen - bis zur Neuwahl bleibt der Bundesliga-Vorsitzende im Amt. Eine Doppelfunktion wie z.B. Klubfunktionär und BL-Vorstandsfunktionär, oder weitere Funktionen im ÖTTV ist zulässig und erwünscht.

# 2. Sitzungen

## 1. Stimmrecht und Beschlussfassung

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 4 Stimmberechtigte anwesend sind. Sitzungen per Videokonferenz sind zulässig.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können in derselben Sitzung nur mit 2/3-Mehrheit geändert werden.
- Die vom Bundesliga-Vorsitzenden abgegebene Stimme entscheidet bei Stimmgleichheit.
- Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder auf Wunsch von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, geheim.
- Die Stimmberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich (anwesend oder per Videokonferenz) auszuüben.
- Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

## 2. Einberufung und Leitung

- Der Bundesliga-Vorsitzende beruft schriftlich, mindestens 4 Wochen im Voraus, die Vorstandsmitglieder zu Sitzungen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, ein.
- Sitzungen können mit physischer Anwesenheit (face to face) oder mittels Video-Konferenzen durchgeführt werden.
- In dringenden Fällen kann die Einberufung kurzfristig schriftlich (z.B. per Mail oder WhatsApp) erfolgen.
- Der Vorstand kann Mitglieder des Präsidentenrates sowie Funktionäre- und Spieler des ÖTTV und der LTTV zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu seinen Sitzungen einladen.
- Es ist mindestens eine Sitzung innerhalb von zwei Monaten abzuhalten. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern können auch weitere Sitzungen stattfinden.
- Den Vorsitz führt der Bundesliga-Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Bundesliga-Vorsitzenden Stellvertreter

- Der Vorsitzende hat die Beschlussfähigkeit festzustellen und anschließend die Tagesordnung genehmigen zu lassen. Änderungen oder Ergänzung sind zu berücksichtigen.
- Der Vorsitzende erteilt das Wort und kann es gegebenenfalls auch entziehen. Er hat für die Ordnung im Sitzungsverlauf zu sorgen, er kann die Anzahl der Wortmeldungen pro Präsidiumsmitglied bzw. eine Begrenzung der Redezeit festlegen.
- Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht der Antragstellung zu jedem Diskussionspunkt.
- Der Vorsitzende kann eine Sitzung für Beratungen unterbrechen.

### 3. Tagesordnung

Die vom Bundesliga-Vorsitzenden festzulegende Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

- Bericht des BL-Vorsitzenden
- Bericht der Bereichsleitung Recht- und Organisation
- Bericht der Bereichsleitung Marketing und Kommunikation
- Berichte der Herrnsport-Ausschussvorsitzenden
- Berichte der Damensport-Ausschussvorsitzenden
- Berichte des BL-Vorsitzenden-Stellvertreters
- Allfälliges

Zur Vorbereitung auf die BL-Sitzung erhalten alle Mitglieder einen aktuellen BL-Budget-Zwischenbericht (Soll-/ Ist-Vergleich), sämtliche Protokolle der letzten Herren- und Damensport Ausschusssitzungen, mindestens 5 Tage vorher, zur Verfügung gestellt.

### 4. Protokoll

Von jeder Sitzung Vorstand oder Ausschüsse ist binnen 10 Werktagen ein Protokoll zu erstellen und über die Bereichsleitung Recht- und Organisation an die Bundesliga-Vorstandsmitglieder und ÖTTV-Präsidiumsmitglieder zu versenden bzw. auf der BL-Homepage zu veröffentlichen.

Es sind Ort, Beginnzeit und Ende der Sitzung, sowie die Anwesenden anzuführen. Ebenso die Tagesordnungspunkte, Beschlußfassungen und weitere für den Sitzungsverlauf oder allgemein für die ÖTTV-Bundesliga wesentlichen Tatsachen oder/und Wortmeldungen.

### 3. Tätigkeitsbereiche und Aufgaben

#### 1. Aufgaben und Kompetenzen des Bundesliga Vorstandes

- Das Bundesliga Leitbild.
- Die Bundesligafinanz-Budgeterstellung der Bundesliga durch den Bundesligavorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem ÖTTV-Finanzverantwortlichen, Festlegung der Lizenz- und Strafgebühren, ...
- Bestellung der Bereichsleitungen Recht- und Organisation sowie Marketing und Kommunikation auf Vorschlag des Bundesliga-Vorstandes.
- Erledigung des laufenden Bundesliga-Spielbetriebes durch die Bereichsleitung Recht- und Organisation in Zusammenarbeit mit dem ÖTTV-Generalsekretär.
- Vermarktung und Medienpolitik die Bereichsleitung Marketing und Kommunikation in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsident Innovation- und Digitalisierung und/oder dem ÖTTV Präsidenten.
- Bildung von Unterausschüssen, die in gewissen Angelegenheiten selbständig agieren können.
- Folgende Ausschüsse sind verbindlich einzusetzen:
  - Ein Damen- und ein Herren-Ausschuss, welche die sportlichen Belange regeln.
  - Ein MUBA- und Disziplinar-Ausschuss.
- Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Darüber hinaus können auch andere Aufgabenbereiche weiteren Ausschüssen zugewiesen werden.
- Erstellen der Geschäftsordnung des BL-Vorstands
- Koordinierung der Geschäftsordnungen der Ausschüsse sowie der diversen Stellenplatzbeschreibungen (die Ausschüsse haben sich ihre Geschäftsordnung selbst zu erstellen).
- Vertretung nach außen.
- Turniervergaben der Bundesliga.
- Alternative Spieltermine bei Bundesliga-Sonderveranstaltungen.
- Geschäftsführung der Bundesliga unter Wahrung der österreichischen Gesetze und der Satzungen des ÖTTV.
- Planung, Organisation und Regelung von sportlichen Angelegenheiten.
- Sicherung der Finanzen, einschließlich Festsetzen von Abgaben, Beiträgen, Kostenersätzen, Strafen usw. Über das beschlossene Budget hinausgehende Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung des ÖTTV-Präsidiums.
- Erstellen einer Funktions- bzw. Stellenbeschreibung des Vorstandes.
- Aufbereitung von Anträgen an das ÖTTV-Präsidium bzw. der ÖTTV-Generalversammlung. Dabei sind Anträge des Bundesliga-Vorstandes an die Generalversammlung ungeprüft weiterzuleiten.
- Einbringung von Wahlvorschlägen (vollständig für alle wählbaren Funktionen) zu wählenden ÖTTV-Generalversammlung bzw. der Bundesliga Vollversammlung.
- Vorlage der vom Präsidentenrat oder der ÖTTV-Generalversammlung gewünschten Unterlagen.
- Änderung des Regelwerkes und der Geschäftsordnungen, soweit dies nicht der ÖTTV-Generalversammlung vorbehalten ist.
- Teilnahme an der jährlichen BL-Vollversammlung.
- Vergabe von Bundesliga-Ehrenzeichen in Gold, Silber oder Bronze.
- Disziplinäres Fehlverhalten in der Letztinstanz.

Folgende Angelegenheiten sind mit dem ÖTTV-Präsidium in beiderseitigem Einvernehmen zu regeln:

- Strategische Weichenstellungen, die den gesamten Sportbetrieb im ÖTTV gravierend beeinflussen wie z.B. Nachwuchsarbeit, Anzahl der Teams, Terminplanung etc. Bei einer Unstimmigkeit zwischen dem BL-Vorstand und dem ÖTTV-Präsidium entscheidet der Präsidentenrat als Letztinstanz.

## **2. Aufgaben und Kompetenzen des Bundesliga-Vorsitzenden**

- Er ist der ranghöchste Bundesligafunktionär und vertritt die Bundesliga nach außen gegenüber dem ÖTTV, Verbänden, öffentlichen Stellen sowie bei allen Veranstaltungen.
- Er ist für die Erstellung eines Bundesligabudgets in Zusammenarbeit mit dem Bundesliga Vorstand und dem ÖTTV-Finanzverantwortlichen zuständig.
- Er ist für die Beobachtung und Überwachung des laufenden Budgets verantwortlich.
- Er erhält von allen Funktionsträgern–rechtzeitig, für die Bundesliga wesentliche Berichte und Informationen, um stets auf aktuellem Wissensstand zu sein.
- Einberufung und Vorbereitung der Vorstandssitzungen und der BL-Vollversammlung.
- Er führt den Vorsitz bei allen erforderlichen Sitzungen des Präsidiums und der BL-Generalversammlung.
- Er hat die entsprechenden Schriftstücke zu unterzeichnen. In Finanzangelegenheiten gemeinsam mit dem ÖTTV-Finanzreferenten und dem ÖTTV-Präsidenten.
- In dringlichen Fällen ist er berechtigt, selbständig Anordnungen zu treffen. Diese sind ohne unnötigen Aufschub dem zuständigen Gremium zur Kenntnis zu bringen.
- Bei einem Gleichstand der Stimmen in einer Abstimmung im Vorstand hat er die endgültige Entscheidungsprokura.
- Pflege der Medienkontakte und des Marketingbereiches in Abstimmung mit dem Bundesliga-Mediendirektor.

## **3. Aufgaben und Kompetenzen des Bundesliga-Vorsitzenden-Stellvertreters**

- Vertretung des Bundesliga-Vorsitzenden bei Bedarf in allen Belangen mit vollem Stimmrecht.
- Projektleitung der Bundesliga für vom Vorstand beschlossene Sonderthemen.
- Laufender Kontakt und Ansprechpartner für die Mannschaftsführer/innen der TT-Bundesliga.
- Verantwortlich für Meinungsumfragen bei den Clubs und Spielern.
- Mitarbeit bei der BL-Termingestaltung in Abstimmung mit dem ÖTTV-Generalsekretär.
- Mitarbeit bei der BL-Turnierorganisation.
- Teilnahme an BL-Sitzungen.

## **4. Aufgaben und Kompetenzen der Bundesliga-Bereichsleitung Recht- und Organisation**

- Verantwortlich für sämtliche Rechtsangelegenheiten des Bundesliga-Spielbetriebes.
- Verantwortlich für die Organisation der BL Vorstandssitzungen.
- Organisatorische Leitung der Bundesligen.
- Veröffentlichung der aktuellen Ergebnisse und Wertungslisten der Bundesligen.
- Koordination und Abstimmung mit dem ÖTTV Generalsekretär.
- Einberufung der Sitzungen des MUBA-Ausschusses und des Disziplinar-Ausschusses.
- Leitung des MUBA Ausschusses in erster Instanz.
- Leitung des Disziplinar-Ausschusses in erster Instanz.
- Mitglied der Verschiebungskommission.
- Verantwortlich für die BL-Termingestaltung in Abstimmung mit dem ÖTTV Generalsekretär und den Ausschussvorsitzenden der Damen und Herren.
- Teilnahme an BL-Sitzungen.
- Jährliches Update der BL-Bestimmungen der Damen und Herren.

## **5. Aufgaben und Kompetenzen der BL-Bereichsleitung Marketing und Kommunikation**

- Verantwortlich für alle Medien- und Marketingaktivitäten der Österreichischen TT Bundesliga.
- Budgetverantwortung über das vom Bundesliga-Präsidium genehmigte Medienbudget.
- Teilnahme an BL-Sitzungen.
- Leitung und Einberufung des BL-Medien-Ausschusses.
- Verantwortlich für die Bundesliga-Werbebestimmungen.
- Enge Kooperation mit dem ÖTTV Vizepräsidenten Innovation- und Digitalisierung.
- Festsetzung (in Zusammenarbeit mit den betroffenen BL-Clubs) von alternativen Spielterminen bei Bundesliga-Sonderveranstaltungen.

## **6. Aufgaben und Kompetenzen der Ausschussvorsitzenden der Damen- und Herrenausschüsse**

- Verantwortlich für die im Anhang definierten sportlichen Aktivitäten der Österreichischen TT Bundesliga.
- Abhaltung von mindestens 4 Ausschusssitzungen für die jeweiligen Bereiche.
- Protokollführung und Protokollübermittlung an den Bereichsleiter Recht und Organisation
- Teilnahme an sämtlichen BL-Vorstandssitzungen.
- Teilnahme an der Bundesliga-Vollversammlung.

## 4. Die Bundesliga-Vollversammlung

Sinn und Zweck der Bundesliga-Vollversammlung ist es einerseits die Vertreter der Bundesligavereine zu einem Informationsaustausch einzuladen und andererseits für 2 Jahre die Vertreter der Bundesliga-Ausschüsse bzw. deren Ausschussvorsitzende zu wählen. Die Bundesliga-Vollversammlung findet alljährlich statt, wobei alle zwei Jahre eine wählende und in den Jahren dazwischen eine berichtende BL-Vollversammlung abgehalten wird.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte, wobei bei einer berichtenden BL-Vollversammlung (keine Neuwahlen) die Punkte d bis e entfallen:

- a) Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder.
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten BL-Vollversammlung.
- c) Berichte des Vorstands des BL-Vorstands
- d) Neuwahl der BL-Ausschussvorsitzenden im Damen- und Herrenbereich (jeweils 2 Mitglieder).
- e) Neuwahl der Ausschussmitglieder im Damen- und Herrenbereich (jeweils 6 Mitglieder).
- f) Anträge des BL-Vorstands
- g) Anträge der Mitglieder.
- h) Allfälliges.

Eine außerordentliche (wählende) Vollversammlung ist aus folgenden Gründen innerhalb von sechs Wochen abzuhalten:

- auf Beschluss des Vorstands
- bei gleichzeitigem Rücktritt von mehr als der Hälfte der Mitglieder des BL-Vorstands
- auf schriftlichen Antrag des ÖTTV-Präsidiums
- Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin in geeigneter Weise einzuladen. Dies kann aus Kostengründen auch durch eine Einladung per Email an die Vertreter der Vereine erfolgen. Das Anberaumen der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Bundesligavorstand (Bundesliga-Verantwortlichen für Recht- und Organisation und den Bundesliga-Vorsitzenden), in Ausnahmefällen durch das ÖTTV-Präsidium.
- Sämtliche Anträge zur Vollversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung beim Bundesliga-Vorstand, vertreten durch den Bundesliga-Verantwortlichen für Recht- und Organisation, schriftlich einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen bei der Vollversammlung in Beratung genommen werden.
- Anträge, die mündlich im Verlauf der Vollversammlung zu den in Beratung stehenden Tagesordnungspunkten gestellt werden, bedürfen zu ihrer Zulassung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitglieder sind zur Teilnahme an der Vollversammlung berechtigt.
- Jeder aktiv teilnehmende Bundesligaverein (ordentliches Mitglied) besitzt pro aktivem Bundesligateam 1 Stimme für den jeweiligen Bundesligabereich (Herren oder Damen) und muss Vorort ausgeübt werden.
- Dieses Stimmrecht kann von einem mit Vollmacht ausgestatteten, volljährigen Vertreter des Vereins (Stellvertreter, Kassier, Schriftführer oder sonstige offizielle Vorstandsfunktion) vor Ort wahrgenommen werden. Die Vollmacht muss von dem aktuellen Vereinsvorsitzenden (Präsident, Obmann, Sektionsleiter etc.) unterzeichnet sein. Eine Vertretung eines anderen BL-Vereines ist trotz Vollmacht nicht zulässig.

- Ehrenmitglieder und die Mitglieder des BL-Vorstands haben je eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist grundsätzlich nicht möglich. Für den Fall der Stimmgleichheit zählt die Stimme des Bundesliga-Vorsitzenden doppelt. Stimmenthaltungen werden als nicht anwesend gewertet und vermindern bei jedem Abstimmungsvorgang die Anzahl der abzugebenden Stimmen. Mitglieder, die zu Beginn der Mitgliederversammlung mit ihren Zahlungen im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.
- Bei der Wahl der Ausschüsse und der Ausschussvorsitzenden sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Dies gilt sinngemäß auch für Anträge, welche sich mit der Erhebung derselbigen befassen.
- Die Vollversammlung ist bei Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der BL-Vorsitzende. Im Verhinderungsfall oder über seinen Auftrag wird er durch seinen BL-Verantwortlichen (Recht- und Organisation) vertreten. Der Bundesligavorsitzende-Stellvertreter wird bei der ÖTTV-Generalversammlung gesondert gewählt. Der Bundesligaverantwortliche für Recht- und Organisation sowie der BL-Verantwortliche für Marketing und Kommunikation werden vom BL-Vorstand für eine Wahlperiode eingesetzt.
- Das BL-Vorstand hat einen Wahlvorschlag für die Herren- und Damen-Ausschüsse zu erstellen. Ordentliche Mitglieder können ebenfalls zu diesen Positionen schriftliche Wahlvorschläge (mindestens 5 Stimmen) einbringen. Es gelten dabei die gleichen Fristen wie für die Einbringung von Anträgen für die Vollversammlung.

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Wahl der Mitglieder der BL-Ausschüsse (Damen und Herren)
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern.

## 5. Beschlüsse über Bundesliga-Bestimmungen

### 1. Zweidrittel Mehrheit der Generalversammlung

Folgende Abschnitte der Bundesliga-Bestimmungen bedürfen zur Änderung einer Zweidrittel-Mehrheit der Generalversammlung des ÖTTV:

- Bundesliga-Gremien (12.1)
- Rechtsmittel (12.2)
- Beschlüsse über Bundesliga-Bestimmungen (13)

### 2. Zweidrittel Mehrheit des ÖTTV-Präsidiums

- Beschlüsse über Bundesliga-Bestimmungen (13)

### 3. Zweidrittel Mehrheit des Bundesliga-Vorstands

Folgende Abschnitte der Bundesliga-Bestimmungen sind vom Bundesliga-Vorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit zu gestalten.

- Das Bundesliga Leitbild (1)
- Die Bundesligafinanzen (11)
- Die Nachwuchsspielerregelung der 2. Herren-Bundesliga (9)
- Die Bundesliga-Werbebestimmungen (neuer Punkt)

### 4. Einfache Mehrheit des Bundesliga-Vorstands

- Turniervergaben (6.8)

### 5. Zweidrittel Mehrheit der Herren- und Damen Ausschüsse

Folgende Abschnitte der Bundesliga-Bestimmungen sind von den Herren- und Damen-Ausschüssen mit einer Zweidrittel Mehrheit zu beschließen:

- Der Aufbau und die Bewerbe der Herren-Bundesliga (2)
- Die Einteilung und die Teamanzahl (3)
- Der Auf- und Abstieg (4)
- Spielformate der Herren-Bundesligen (5)
- Anmeldung einer Bundesligamannschaft - Erwerb einer Bundesliga-Lizenz (6.1)
- Bundesliga-Kadermeldung (6.2)
- Spielberechtigung (6.3)
- Antreten von Spielern innerhalb des Bundesliga-Sportjahres (6.4)
- Spielerbindung (6.5)
- Spielverlegungen (6.6)
- Spielergebnisse im Bundesliga-EDV-System (6.8)
- Das Bundesliga-Internet-Konto (6.9)
- Begrüßung durch den Heimverein (6.10)
- Ausgabe von Speisen und Getränken im Zuschauerbereich (6.11)
- Sanitäre Einrichtungen für Spieler und Schiedsrichter (6.12)
- Die sportlichen Rahmenbedingungen (7)
- Die Spielplatzbedingungen (8)
- Disziplinäres Fehlverhalten (12.3)
- Die Schiedsrichter der Herren-Bundesligen (10)

## 6. Die Bundesliga-Finzen

Die Bundesliga-Finanzordnung regelt die Verantwortlichkeit und die Finanzstruktur der Bundesliga. Die Budgeterstellung obliegt dem BL-Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem ÖTTV-Vizepräsidenten Finanzen. Die Kontrolle des Budgets wird durch die ÖTTV-Rechnungsprüfer gewährleistet. Grundsätzlich gilt die Maxime, dass sämtliche Einnahmen der Bundesliga (Lizenzgebühren, Sponsorgelder) zweckgebunden für Bundesligaaktivitäten (wie z.B. Funktionärsabgeltungen oder BL-Medienarbeit) einzusetzen sind. Eventuelle Überschüsse werden für zukünftige BL-Aktivitäten angespart. Eventuelle Überziehungen (max. 5%) sind im darauffolgenden BL-Budget zu berücksichtigen bzw. auszugleichen. Das Bundesliga-Budget wird durch den Finanzbericht des ÖTTV-Vizepräsidenten und durch eine Rechnungsprüfer-Kontrolle vom ÖTTV-Präsidium entlastet.

## 7. Die Bundesliga-Rechtsordnung

Die Bundesliga-Rechtsordnung regelt den Rechtszug in Bundesliga-Fragen und eventuelles disziplinäres Fehlverhalten im Zusammenhang mit einer Bundesliga-Veranstaltung.

### Bundesliga-Gremien

- Der Bundesliga-Vorstand führt unter der Leitung des Bundesliga-Vorsitzenden die Geschäfte der Bundesliga. Für viele sportsspezifische Angelegenheiten sind die Bundesliga Herren- und Damenausschüsse zuständig (siehe ...) und für alle organisatorischen und rechtsspezifischen Angelegenheiten welche den Spielverkehr betreffen, ist der MUBA-Ausschuss zuständig.
- Der Bundesliga-MUBA-Ausschuss (behandelt sämtliche rechtliche Angelegenheiten des BL-Spielbetriebes in 1. Instanz) besteht aus dem
  - BL-Bereichsleitung für Recht- und Organisation
  - BL-Schiedsrichter-Referenten/in
  - den zwei Vertretern/innen des BL-Ausschusses des jeweils betroffenen Sportbereiches der Damen und Herren
  - Bei Gleichstand zählt die Stimme des MUBA-Vorsitzenden doppelt.

Die BL-Bereichsleitung für Recht- und Organisation (bzw. der von ihm Beauftragte) beglaubigt Wettspielergebnisse in erster Instanz, verfasst und veröffentlicht die Ausschreibung der Bundesligen und nimmt die Auslosung aller Bundesliga-Bewerbe vor. Er entscheidet in 1. Instanz in allen Fällen gemeinsam mit den offiziell gewählten Vertretern des MUBA-Ausschusses mittels eines Mehrheitsentschlusses und informiert den BL-Vorstand über laufende Einsprüche, Urteile und Proteste.

## 8. Rechtsmittel

Für Rechtsmittel gilt folgender Instanzenzug:

- *Erste Instanz* ist der Bundesliga-MUBA-Ausschuss (Für alle Proteste - Rechtsmittelgebühr € 45).
- *Zweite Instanz* ist das Bundesliga- Vorstand (Rechtsmittelgebühr € 180)
- *Letzte Instanz* ist das ÖTTV-Berufungsgericht (Rechtsmittelgebühr 380 Euro) zuständig.

Die letzte Instanz kann nur in schwerwiegenden Fällen vom betroffenen Club in Anspruch genommen werden. Ein schwerwiegender Fall wäre z.B. ein Ausschluss aus der Meisterschaft, eine Strafverifizierung eines BL-Spieles, eine Spielersperre von mehr als einer BL-Partie oder eine Geldstrafe von über 600 Euro. Die Entscheidung über den Sachverhalt „Schwerwiegend“ trifft in letzter Konsequenz das ÖTTV Präsidium mit einfacher Mehrheit.

Einsprüche an die erste Instanz sind binnen 3 Tagen nach Beendigung des betreffenden Bundesligaspiels schriftlich zu erheben. Berufungen an die zweite Instanz sind binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich zu erheben. Berufungen an die dritte Instanz sind binnen 7 Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich zu übermitteln.

Die erste Instanz hat innerhalb von 14 Werktagen eine Entscheidung zu treffen. Die Protestgebühren müssen gleichzeitig mit dem Protest dem ÖTTV nachweislich überwiesen werden und spätestens 5 Werktage nach Erhalt des Rechtsmittels beim ÖTTV eingegangen sein. Sollte das Rechtsmittel nicht ordnungsgemäß eingebracht werden, wird es abgewiesen. Über die allfällige Refundierung der Rechtsmittelgebühr entscheidet die jeweilige Instanz. Sollte der Protest erfolgreich sein, wird die Rechtsmittelgebühr vom ÖTTV umgehend refundiert.

## 9. Disziplinäres Fehlverhalten

- Disziplinäres Fehlverhalten von Spieler/innen, Betreuer/innen und Funktionär/innen im Zusammenhang mit einer Bundesliga-Veranstaltung die von den zuständigen Schiedsrichtern oder dem Oberschiedsrichter vermerkt wurden, sind vom Bundesliga-MUBA-Ausschuss zu ahnden.
- Disziplinäres Fehlverhalten weiterer Personen (wie Zuschauern) im Zusammenhang mit einer Bundesliga- Veranstaltung ist vom Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter der Bundesliga-Bereichsleitung für Recht- und Organisation. Ist dem Heimverein/Ausrichter ein Verschulden anzulasten, kann der Bundesliga-MUBA-Ausschuss eine Geldstrafe aussprechen.
- Der Bundesliga-MUBA-Ausschuss kann bei Disziplinar-Verstößen Geldstrafen und Sperren, jeweils alleine oder gekoppelt, verhängen. Die Bundesliga-Bereichsleitung für Recht- und Organisation führt ein Register über in der Bundesliga verhängten Disziplinarmaßnahmen.